

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

---

**Petition an den Deutschen Bundestag**  
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

---

**Persönliche Daten des Hauptpetenten**

---

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

**Anschrift**

---

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

---

## Wortlaut der Petition

---

### I Petitum

I.I Art.3 Abs.3 Satz 3 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“

wird wie folgt neu formuliert

"Ist jemand geistig oder körperlich beeinträchtigt, darf er deshalb nicht benachteiligt werden."

I.2. Soweit der Begriff „jemand“ den Nasciturus nicht umfasst, ist stattdessen der Begriff „ein Mensch“ zu setzen. Vgl. Kap. II.2.1

---

## Begründung

---

### II Gründe

Der aktuelle Text führt idR zu einem Zirkelschluss der Kausalitäten, da.

II.1.1.1 "seine Behinderung" eine subjektive Beurteilung einer gegebenen Beeinträchtigung körperlicher oder geistiger Funktionen bedeutet sowie

II.1.1.2 eine Behinderung Betroffene wie auch immer, aber auch v. extern, idR an der persönlichen Entfaltung (Art.2 GG) behindert,

II.1.2 dann aber, wenn jemand iSv Kap. II.1.1.2 behindert wird, er/sie dies schlüssigerweise idR als seine/ihre Behinderung ansieht (!), deretwegen er/sie wiederum nicht benachteiligt werden darf.

II.1.3 Die Beurteilung/Bewertung einer Behinderung ist insoweit wegen des großen Anteils subjektiver Beurteilungsumfänge (wann fühlt sich jemand behindert?) im Vergleich zu einer Beeinträchtigung iSd des Petitums als Grundlage für die Feststellung einer Situation als mit Art.3 Abs.3 Satz 3 GG weit weniger geeignet.

II.2.1 Soweit der Begriff „jemand“ den Nasciturus nicht umfasst, ist stattdessen der Begriff „ein Mensch“ zu setzen. Die Bedeutung des Begriffes „jemand“ darf nicht mit der von „Person“ gleichgesetzt sein.

II.2.2 Denn der Begriff „Person“ wäre ist in Formierungen des Menschen begründet, die ein Mensch in seinen frühesten Lebensphasen incl. vor der Geburt noch nicht erkennbar - zumindest nicht ohne psychologischen Tiefgang - als ihn charakterlich prägend aufweist.

II.2.2.1 Schon im Allg. Preuß. Landrecht (APL) v. 01.6.1794 heißt es „Der Mensch wird, insofern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt“ (I 1, §§ 1 ff., APL).

II.2.2.2.1 Als Person wird im Recht jemand bezeichnet, der rechtsfähig ist. Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu tragen. Seine Rechtsfähigkeit beginnt nach §1 des (BGB) mit seiner

Geburt, Ausnahmsweise, aber eben nicht regelmäßig, kann aber auch der sog. Nasciturus (der noch zu gebärende Mensch, lat. Partizip Fut., a,s, Kap. III.2) rechtsfähig sein, z.B. nach §1923 Abs.2 BGB.

II.2.2.2.3 Nach Urteil des BVerfG v. 28.05.1993 (2BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92) ist dem Nasciturus\* der Schutz der Menschenwürde (Art.1 Abs.1 GG) und des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art.2 Abs.2 S.1 GG) vom Zeitpunkt der Nidation an gegeben. Art.3 Abs.2, nicht aber dto. Abs.3 GG, wurde vom BVerfG geltend gemacht, obwohl Beeinträchtigungen iSd Petittums auch beim Nasciturus als med. Entscheidungsgrundlage (vgl. Kap. III.2) erkennbar sein können.

II.3 Das Wort "deshalb" umfasst nicht nur das nominelle Vorhandensein v. Beeinträchtigungen, sondern auch deren (auch oft extern wahrzunehmende u. wirksame) Effekte.

### III Hinweise

III.1 Formulierungen, die eine vollständige Analogie zum Petittum aufweisen und eine bessere Prägnanz aufweisen, genügen ihm.

III.2 Das Part. Fut. "Nascitutus" ist "materiell" umstritten (Abtreibung, Spätabtr., "infanticide"), vgl. z.B. HARRIS, J. et al., Ethical Problems in the Management of Some Severely Handicapped Children, J. Med. Eth. Vol. 7, No. 3, pp. 117-124, 9/1981

### **Anregungen für die Forendiskussion**

---

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

---

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030)227 35257

---